

(2) Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.

(3) Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung, (Inkrafttreten)

(1) Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.)

(2) Für Änderungen der Beitragsordnung gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. April 2012

Auf Basis des § 22 der Satzung der Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005/ S. 17), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), hat sich die Studierendenschaft die folgende Geschäftsordnung vom 1. Februar 2006 in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 12. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2008 S. 50) gegeben. Sie gilt gemäß § 22 Satz 3 der Satzung ebenso für Fachschaftsräte, die Schiedskommission und alle Organe auf Basis der Satzung, insoweit diese nicht von einem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Samstag gilt als Werktag im Sinne dieser Ordnung. Vorlesungstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.

Gem. § 24 dieser Geschäftsordnung wird sie unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse vom 20. Mai 2008, 2. Dezember 2008, 9. Dezember 2009, 30 November 2010 und 21. Februar 2012 hiermit neu veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Studierendenrates
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sitzungen des Studierendenrates
- § 4 Einladung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Redeliste
- § 10 Erklärungen
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Anträge

- § 13 Wahlen
- § 14 Finanzantragsprüfung
- § 15 Vorstand
- § 16 Referate
- § 17 Beauftragte
- § 18 Protokoll
- § 19 Personalvertretung
- § 20 Urabstimmung
- § 21 Vollversammlungen
- § 22 Vorläufige Anwendbarkeit
- § 22 a Beschwerdeverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anhang 1: Auszug ThürKO

§ 38 Persönliche Beteiligung

Anhang 2: Beschluss des StuRa über die Tätigkeitsfelder der Referate

1. Referat für Ausländische Studierende (international room – int.ro)
2. Gleichstellungsreferat
3. Referat für Hochschulpolitik
4. Referat für Inneres
5. Kulturreferat
6. Referat für Menschenrechte
7. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
8. Referat für Soziales
9. Sportreferat
10. Referat für Informationstechnologie
11. Umweltreferat
12. Referat für Lehrämter
13. Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

§ 1 Name des Studierendenrates

Das Gremium verwendet die Bezeichnung Student_innenrat.

§ 2 Mitglieder

(1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung werden beratend Mitwirkende nach § 12 Abs. 4 der Satzung wie Mitglieder des Studierendenrates behandelt. Dies gilt nicht für Stimmrechte und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die in §§ 10 bis 12 verliehenen Rechte sind unbeschadet weitergehender – durch die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen verliehener – Rechte diesem Personenkreis vorbehalten.

(2) Beratende Mitglieder sind aufgefordert, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen.

§ 3 Sitzungen des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat trifft die Entscheidungen nach § 8 der Satzung.

(2) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens zweimal im Monat zusammen. Außerhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal pro Monat zusammentreten. Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen. Er kann dies aus eigener Initiative tun; er muss es binnen einer Woche tun,

- wenn der Studierendenrat dies beschließt,
- auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder des Studierendenrates oder
- auf Antrag von fünf Fachschaften.

- (3) Eine in Folge von Beschlussunfähigkeit aufgehobene Sitzung muss binnen 14 Tagen neu angesetzt werden.
- (4) Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) Der Studierendenrat tagt öffentlich. Bei Personalentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; nur die Mitglieder des Studierendenrates verbleiben im Sitzungsraum. Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. Der Studierendenrat kann den Zuhörerkreis auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränken.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Dauer der Sitzung ist auf sechs Stunden beschränkt; darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde und / oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden.

§ 4 Einladung

- (1) Spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Studierendenrates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung oder durch den Einwurf in das Postfach des Mitgliedes in den Räumlichkeiten des Studierendenrates bewirkt. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.
- (2) Beschlussvorlagen umfassen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen.
- (3) Die Fachschaftsräte werden über den Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand auf einer ordentlichen Sitzung nach § 15 Abs. 1 beschlossen.
- (2) Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat können von Mitgliedern des Studierendenrates unter Beachtung der Fristen nach § 12 Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über einen Antrag ist nach Begründung und maximal einer Gegenrede zu beschließen.
- (3) Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. § 12 Abs. 3 und 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Beantragt ein Mitglied des Studierendenrates spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Vorstand bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen.
- (5) Auf einer Sitzung in Folge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte ist auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. Sie müssen in dieser Sitzung vorrangig behandelt werden. Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.
- (6) Ein Punkt der vorläufigen Tagesordnung kann nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Vorstand oder im Falle des Absatzes 4 der Antragsteller nicht widerspricht.
- (7) Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht und Beschluss. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diese Behandlungsart vorsieht. Die Tagesordnung soll für jeden Punkt einen Berichtersteller benennen.

(8) Die Tagesordnung muss für den Fall des § 24 Abs. 2 der Satzung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(9) Die Tagesordnung wird nach den Berichten der Mitglieder des Studierendenrates festgestellt.

(10) Dem Vorstand steht bezüglich der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Wahlvorstand gleich. Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Bekanntmachung und Ausschreibung der auf dieser Sitzung durchzuführenden Personenwahlen nach § 13.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 24 Abs. 1 der Satzung nach Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 5 vertagten Punkte fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen. Ist nach Ablauf der von der Sitzungsleitung gesetzten Frist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, so hebt die Sitzungsleitung die Sitzung auf und vertagt sie.

(2) Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung

- für bis zu 15 Minuten aussetzen, oder
- aufheben und somit vertagen

Der Antrag vor der erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

(3) In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nicht anderes vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Eine abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein.

(5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 (Haushaltsplan) Finanzordnung sowie die Auflösung des Studierendenrates oder einer Fachschaft, das Reglement der KTS nach § 73 Abs. 9 Satz 3 ThürHG und der Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Beschlüsse über die Ergänzungsordnungen der Satzung.

(6) Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Studierendenrates aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.

(7) Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen bleiben unberührt.

(8) Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Studierendenrates bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(9) Beschlüsse können nur zu fristgemäß eingegangenen Anträgen und bei ordnungsgemäßer Ladung gefasst werden.

(10) Ist ein Mitglied des Studierendenrates entsprechend des § 38 ThürKO (Anhang 1) von einer Entscheidung unmittelbar materiell begünstigt, so gilt es als ausgeschlossen und genießt kein Stimmrecht. Diese Stimme wird bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(11) Anträge nach § 6 Abs. 5 (mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung) und Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen und Vereinigungen bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der mehrmaligen Lesung auf mindestens zwei Sitzungen.

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Stellt der Vorstand in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 12 Abs. 4 fest, so kann er zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussunfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- (2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Studierendenrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates zustimmt.
- (4) Der Vorstand stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.
- (5) Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Studierendenrates geleitet. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, führt die Redeliste, erteilt und entzieht das Wort, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
- (3) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (4) Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenrates Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Redeliste

- (1) Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft. Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- (2) Der Studierendenrat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Studierendenrates sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
- (3) Die Sitzungsleitung führt eine doppelt quotierte ErstrednerInnenliste. Dazu wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen abwechselnd Frauen und Männern das Wort erteilt. Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden; die Geschlechterquotierung bleibt hiervon unberührt. Kann mangels Wortmeldungen die Geschlechterquotierung nicht durchgeführt werden, so ist nach Satz 3 erster Halbsatz zu verfahren. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie dem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn dies sachlich geboten scheint.
- (4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn oder sie bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

§ 10 Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates kann zu einer Abstimmung eine Erklärung abgeben.
- (2) Jedem Anwesenden ist am Ende eines Tagesordnungspunktes auf sein Ersuchen hin das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (3) Das Ersuchen zur Abgabe einer Erklärung ist durch das Heben beider Hände anzumelden.
- (4) Erklärungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern. Erklärungen sind in ihrem Wortlaut in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. Insofern sie nicht unmittelbar in das Protokoll aufgenommen werden können, sind die Erklärungen für das Protokoll binnen dreier Tage schriftlich nachzureichen.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird mit dem Heben beider Hände signalisiert. Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - d) Abweichung von der Tagesordnung,
 - e) nochmalige Auszählung der Stimmen,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h) Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - i) Unterbrechung der Sitzung für bis zu einer Stunde,
 - j) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft
 - k) der Antrag nach § 3 Abs. 7 Satz 2,
 - l) Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) Weitere Anträgen können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. Es gelten § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) Ein die Tagesordnung ergänzender Antrag im Sinne des Abs. 2 lit d gilt dann als abgelehnt, wenn eine Gegenrede geführt wird.
- (5) Einem Antrag nach Abs. 2 lit e, f ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (6) Der Antrag nach Abs. 2 lit e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.
- (7) Der Antragsteller zu einem Antrag nach lit f gilt stets als anwesend.
- (8) Der Antrag nach Abs. 2 lit j bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 12 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1, 3 und 4 ergeben hat, können als dringliche Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht werden. Der Vorstand oder der Studierendenrat stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest. Verweigern beide die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Antrag als vertagt.

(3) Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung sowie auf Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.

(4) Finanzanträge nach § 17 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 21 Satz 4 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen. Die Feststellung der Dringlichkeit sowie die Durchführung des Umlaufverfahrens nach § 7 sind zulässig.

(5) Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 7 gilt entsprechend. Über den am weitesten reichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 13 Wahlen

(1) Für die durch den Studierendenrat durchzuführenden Wahlen mit Ausnahme der Vorstandswahlen findet eine hochschulöffentliche Ausschreibung statt, deren Dauer 21 Tage nicht unterschreitet.

(2) Sie sind als Personalentscheidungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu behandeln. Die Befragung der Kandidaten gilt nicht als Teil der Personalentscheidung. Kandidaten, die nicht befragt werden, haben den Raum während der Befragung zu verlassen.

(3) Es wird zu den Wahlen eine Mandatsprüf- und Zählkommission durch den Studierendenrat bestellt, welcher die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der Abs. 3 und 4 obliegt.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze

1. Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinander folgende Zählungen zu erfolgen.
2. Die Stimmzettel sind danach zu kuvertieren und zu versiegeln.
3. Dieses Kuvert ist unter Anwesenheit der Sitzungsleitung und mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes für mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses in sichere Verwahrung zu geben und anschließend zu vernichten.

(4) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung laut Abs. 3 obliegt der Mandatsprüfungs- und Zählkommission zeitlich unbegrenzt. Von der Kommission kann auf Antrag ein Wahlprüfungsverfahren nach § 18 der Satzung durchgeführt werden. § 18 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Finanzantragsprüfung

(1) Die formale Prüfung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung obliegt grundsätzlich dem Haushaltsverantwortlichen.

(2) Zur Unterstützung der formalen Prüfung und für die Vorbereitung der Beratung zu den Finanzanträgen kann der StuRa ein Gremiumsmitglied auf Vorschlag des Haushaltsverantwortlichen wählen.

(3) Die Amtszeit entspricht der des Studierendenrates. Bei Rücktritt, Empfehlung zur Neuwahl durch den Haushaltsverantwortlichen oder dem Ausscheiden aus dem Studierendenrat kann eine Nachwahl erfolgen.

(4) Der Finanzantragsprüfer berät gemeinsam mit dem Haushaltsverantwortlichen. Zur Vorbereitung der Beratung kann er in Kontakt mit den Antragsstellern treten und offene Fragen klären. Er erstellt dabei einen ausführlichen schriftlichen oder mündlichen Bericht bei den Beratungen des Studierendenrates.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand tagt regelmäßig. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Studierendenrates öffentlich. Zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der Haushaltsverantwortliche hinzuziehen. Es können weitere Gäste eingeladen werden.

(2) Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen des Studierendenrates die Geschäfte in eigener Verantwortung. Dazu kann er insbesondere Sachentscheidungen vorläufig fällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse. Es ist spätestens am dritten Werktag nach der Vorstandssitzung bekannt zu machen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

(5) Der Studierendenrat kann durch Beschluss einen Beschluss des Vorstandes aufheben. Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 3 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

§ 16 Referate

(1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Referate:

- a) Ausländische Studierende (international room – int.ro)
- b) Gleichstellungsreferat
- c) Hochschulpolitik
- d) Inneres
- e) Kultur
- f) Menschenrechte
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Soziales
- i) Sport
- j) Informationstechnologie
- k) Umwelt
- l) Lehrämter
- m) gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

(2) Der Studierendenrat fasst einen Beschluss, mit dem er den Referaten einen Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder zuweist.

(3) Referate können Arbeitsgruppen gründen, für deren Arbeit die Referatsleitung verantwortlich ist.

(4) Die Referatsleitungen sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und geben regelmäßig über ihre Tätigkeit Auskunft. Sie können zur Sitzung hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, in mindestens einem Referat mitzuarbeiten.

(6) Das Referat für Ausländische Studierende und das Lehrämter-Referat sind Referate besonderer Art nach § 25 Abs. 8 der Satzung.

(7) Diese Geschäftsordnung gilt für die Referate entsprechend.

(8) Die Referate und der Vorstand treten regelmäßig zusammen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

§ 17 Beauftragte

(1) Für besondere Themengebiete kann der Studierendenrat zeitlich befristet Beauftragte ernennen. Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vorgaben des Studierendenrates und des Vorstandes. Sie sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Beauftragte werden durch Beschluss des Studierendenrates einem Referat nachgeordnet und

erfüllen ihre Aufgabe innerhalb des Referates nach eigenem Ermessen nach Absprache mit der Referatsleitung.

(2) Die Koordinatoren der Arbeitskreise sind Beauftragte ohne Referatszuordnung und dem Studierendenrat direkt rechenschaftspflichtig.

(3) Beauftragte haben im Vorfeld einer ihr Arbeitsgebiet betreffenden Entscheidung das Recht zur Äußerung. Sie nehmen in der Regel an den Sitzung des Studierendenrates teil und erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Informationen.

(4) Der Studierendenrat ernennt auf der konstituierenden Sitzung einen Beauftragten für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung.

§ 18 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenrates ist ein Beschluss- und ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll kann für Beschlüsse Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.

(3) Das Beschlussprotokoll enthält folgende Angaben:

- a) Sitzungsort und –zeit,
- b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Studierendenrates sowie die anwesenden Gäste und beratenden Mitglieder,
- c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,
- d) die Tatsache der Abgabe eines Berichtes oder einer Erklärung und
- e) den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber.

Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen und den Mitgliedern des Studierendenrates zuzustellen.

(4) Das Verlaufsprotokoll enthält die Abs. 2 genannten Angaben und die folgenden:

- a) den sinngemäßen Verlauf der Sitzung und der Debatten,
- b) vorliegende schriftliche Berichte,
- c) die Feststellungen über den Zeitpunkt der Ankunft und des endgültigen Verlassens der Sitzung durch die einzelnen Mitglieder,
- d) die Erklärungen nach § 10 und
- e) zu Protokoll gegebene Reden.

Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, anschließend auszulegen und zu den Akten zu nehmen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Vorstand einzulegen. Offensichtliche Fehler darf der Vorstand selbst korrigieren. Ansonsten liegt die Entscheidung über den Einspruch beim Studierendenrat.

(6) Zur Protokollierung kann ein Tonaufnahmegerät benutzt werden. Findet ein Tonaufnahmegerät Anwendung, so ist dies den Anwesenden zuvor bekanntzumachen. Die Aufnahmen sind unter Verschluss zu halten und gelöscht, sobald es für die Protokollierung nicht mehr benötigt wird.

(7) Über die Anwesenheit nach Abs. 3 lit b wird ein gesondertes Verzeichnis geführt, das hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

§ 19 Personalvertretung

Existiert eine Personalvertretung bei der Studierendenschaft, so ist diese bei allen Personalentscheidungen hinzuzuziehen. Gleiches gilt für eine Vertrauensperson der Angestellten.

§ 20 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird entsprechend § 4 Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom Studierendenrat organisiert. Die Studierendenschaft stellt die dazu notwendigen Mittel bereit.
- (2) Der Studierendenrat benennt einen Abstimmungsleiter und zwei Beisitzer (Abstimmungskommission), die der Studierendenschaft angehören. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation der Urabstimmung verantwortlich. Er gilt bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens als Mitglied des Studierendenrates. Die Abstimmungskommission fasst Beschlüsse mit Mehrheit und protokolliert diese.
- (3) Der Termin ist der Studierendenschaft durch Aushang bekanntzugeben. Die Urnenabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden statt.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe hat den Entscheidungsgegenstand exakt zu benennen. Gleichzeitig sind die Orte und Zeiten, an denen die Stimme abgegeben werden kann, mitzuteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung „Ja“ bzw. „Nein“ enthalten.
- (5a) Erfolgt die Urabstimmung mit Briefabstimmung, findet die briefliche Abstimmung an zehn aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen vor der Urnenabstimmung nach § 5 Abs. 1 Wahlordnung statt.
- (6) Die Stimmauszählung hat am letzten Abstimmungstag zu einem bekanntzugebenden Zeitpunkt öffentlich zu erfolgen. Die Abstimmungskommission leitet die Auszählung. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich durch Aushang zu veröffentlichen.
- (7) Das Protokoll der Stimmauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern der Abstimmungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Für die Prüfung der Abstimmung gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 21 Vollversammlungen

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der studentischen Vollversammlung verantwortlich und leitet diese. Er lädt die Vollversammlung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (2) Auf der Vollversammlung genießen alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (3) Auf Vollversammlungen finden die Regelungen der § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9, 11, 12 entsprechend Anwendung.
- (4) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Richtet sich der Beschluss gegen eine Entscheidung des Studierendenrates, so hat er gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung darüber durchgeführt worden ist. Sie sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.
- (5) Im Falle der dauerhaften Beschlussunfähigkeit der Organe einer Fachschaft oder der fortgesetzten Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen kann der Vorstand eine Fachschaftsvollversammlung gemäß des für diese Fachschaft geltenden Verfahrens einberufen.

§ 22 Vorläufige Anwendbarkeit

Für die Fachschaften im Sinne des Abschnitts C der Satzung gelten im Rahmen ihrer sinn-
gemäßen Entsprechung bis zum Inkrafttreten einer diese Vorschriften ersetzenden Regelung:

§ 2

§ 3 Abs. 4 und 5; abweichend hiervon beträgt die in Abs. 4 genannte Frist 48 Stunden

§ 4 Abs. 1

§ 5 Abs. 2 bis 6

§ 6 ohne die Abs. 5, 8, 11

§ 9 Abs. 1

§ 10

§ 12 Abs. 1, 2 sowie Abs. 5 Satz 1

§ 18 Abs. 3 und 5, sowie

§ 21 Abs. 1 bis 4, insofern von einer Fachschaftsordnung im Sinne des § 39 Abs. 4
Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

§ 22 a Beschwerdeverfahren

Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist bei der Sitzungsleitung anzuzeigen. Diese sorgt für
die unverzügliche Beseitigung des Beschwerdegrundes. Erfolgt eine Abhilfe nicht oder ist sie
nicht mehr durchführbar, so ist das Beschwerdeverfahren nach §§ 32 – 35 der Satzung der
Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6 / 2005, S. 17)
zulässig.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für Frauen
gleichfalls.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft
und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

Anhang 1: Auszug ThürKO

§ 38 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder
einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder
juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und
Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der
Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt
ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt
nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass
weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die
Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den
Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigen-
schaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche
Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.

Anhang 2: Beschluss des StuRa über die Tätigkeitsfelder der Referate

Nach § 16 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung gibt der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena seinen Referaten folgenden Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder:

1. Referat für Ausländische Studierende (international room – int.ro)

Ist die Anlaufstelle für ausländische Studierende bei Fragen zum Studium, Behördengängen, aber auch im außeruniversitären Bereich. Der Integration der ausländischen Studierenden wird besondere Bedeutung beigemessen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Menschenrechte, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Gleichstellungsreferat

Die aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter steht im Mittelpunkt der Arbeit, sowie die Hilfeleistung bei Problemen innerhalb des Universitätsalltags. Neben der Gleichstellung von Mann und Frau gehört ebenso die Gleichstellung von Schwulen und Lesben, sowie von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

3. Referat für Hochschulpolitik

Das Referat für Hochschulpolitik setzt sich neben den aktuellen Problemen der Hochschulgesetzgebung mit der Hochschulstruktur und -autonomie auseinander. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Bereiche Lehre und Entwicklung. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Studierendenvertretungen und politischen Institutionen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Inneres, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Referat für Inneres

Das Innenreferat ist die Schnittstelle zwischen dem Studierendenrat einerseits und den studentischen Mandatsträgern in der weiteren studentischen und universitären Selbstverwaltung andererseits. Es koordiniert deswegen zusammen mit dem Vorstand die Zusammenarbeit zwischen ihnen. Insbesondere betreut es die FSR-Kom und ist Ansprechpartner für die Fachschaften. Hierzu gehört auch die Organisation von Weiterbildungsangeboten. Des Weiteren arbeitet das Referat zu dem Bereich Verfasste Studierendenschaft, pflegt die Ordnungen und Satzung des Studierendenrates und betreut die Prüfungsberatung.

5. Kulturreferat

Förderung der kulturellen Präsenz des Studierendenrates und aller Studierenden. Unterhält Kontakte zu den regionalen Kulturträgern. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Ausländische Studierende und Öffentlichkeitsarbeit.

6. Referat für Menschenrechte

Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Studierenden für den Wert der errungenen Maßstäbe. Ein Schwerpunkt besteht bei den Themenbereichen Antifaschismus und Antirassismus.

7. Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Ist die Schnittstelle des Studierendenrates zu den Studierenden und nach außen. Aufbau und Pflege von Kontakten zu den studentischen und regionalen Medien, sowie zu relevanten Partner der für den Studierendenrat. Weitere Aufgabe ist die Unterstützung der Referenten bei ihrer Außenpräsentation und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Studierendenrates.

8. Referat für Soziales

Das Sozialreferat hat ein weit gefächertes Aufgabenfeld, wobei die Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden im Vordergrund steht. Die Sozialberatungsstelle dient als Anlaufstelle für Fragen rund um die Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Gleichstellung und Hochschulpolitik sowie mit Initiativen und Projekten zum Abbau der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

9. Sportreferat

Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit die Universität nicht dafür zuständig ist. Unterstützung von Wettkämpfern die für die FSU Jena an den Start gehen und bei der Ausrichtung von Hochschulmeisterschaften.

10. Referat für Informationstechnologie

Das Referat für Informationstechnologie bemüht sich um Optimierungen und Verbesserungen der IT an der FSU Jena um für Studierende eine möglichst optimale Arbeitsumgebung zu schaffen und zu erhalten. Es unterstützt OpenSource-Projekte von studentischem Interesse und bemüht sich hinsichtlich der Aufklärung zu Open- und Libre-Source und dessen Verbreitung. Außerdem unterstützt es die Aufklärung zu aktuellen bzw. relevanten technischen Entwicklungen insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit (was sowohl Gefahren durch Schwachstellen, als auch unsichere Kommunikation betrifft) und im Bereich der Technik und Software. Dabei setzt es sich für Verschlüsselung in der Kommunikation ein.

11. Umweltreferat

Das Umweltreferat setzt sich für Nachhaltigkeit, insbesondere Ökologie, faire Weltwirtschaft und Wertschätzung der Natur ein. Dafür engagiert es sich auf verschiedene Arten, zum Beispiel mit Bewusstseinsbildung der Studierenden, politischer Arbeit in der Universität, Studentenwerk und Stadt und mit tatkräftigen Projekten in Jena.

12. Referat für Lehrämter

Aufgabe des Referats besonderer Art ist die fachliche, fachschaftliche und politische Vertretung der Belange aller Lehramtstudierenden, bis eine eigene fachschaftliche Vertretung geschaffen wurde. Tätigkeitsbereiche sind insbesondere Studienorganisation, Studiendokumente, Referendariat, das Jenaer Modell wie auch die Veränderungen durch den Bologna-Prozess / Studienreform und die einschlägigen Rechtsgrundlagen dieses Studiums. Darüber hinaus arbeitet es eng mit dem LehrerInnenbildungsausschuss und dem Zentrum für Didaktik wie auch dem Referaten für Hochschulpolitik und den Fachschaften der Studiengänge zusammen, in denen ein Lehramtsstudium angeboten wird.

13. Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Im Bewusstsein der deutschen Vergangenheit und unserer Verantwortung für die Zukunft wendet sich das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegen Antisemitismus, Faschismus und Rassismus und jegliche weitere Form der Diskriminierung von Menschen. Dazu informiert es über rechtes Gedankengut, klärt über Arbeitsweise rechter Gruppierungen auf und organisiert den friedlichen Protest.